

Vertrag

zur **Betreibung der Strand- und Wasserfläche des Naturbad Angersdorfer Teiche in Halle (Saale)**

Zwischen

DL

- im Folgenden DL genannt -

und

**Bäder Halle GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)**

vertreten durch die Geschäftsführerin Annette Waldenburger

- im Folgenden BHG genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die BHG ist Eigentümerin des Naturbad Angersdorfer Teiche in Halle (Saale). Das Naturbad Angersdorfer Teiche dient in erster Linie in der Sommersaison dem öffentlichen Badebetrieb der Bevölkerung und steht daneben aber auch für Veranstaltungen zur Verfügung. Zur gastronomischen Betreuung der Gäste befindet sich auf dem Gelände des Naturbad Angersdorfer Teiche ein Kiosk mit Freisitzen, der an einen Dritten verpachtet ist.

Mit diesem Vertrag soll der DL in beschriebenen Umfang den Betrieb des Naturbad Angersdorfer Teiche von der BHG übernehmen und damit den öffentlichen Badebetrieb in Halle fördern und sichern.

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Grundlagen des Vertrages

1. Die BHG überträgt dem DL – mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziff. 3 und 4 dargestellten Tätigkeit - die Aufgaben zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Naturbad Angersdorfer Teiche. Dazu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Badegäste und alle Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Hygiene im Strand- und zugewiesenem Wasserbereich, wie er in Anlage 1 farblich gekennzeichnet ist.
2. Der DL verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand stets in gutem Zustand zu erhalten sowie alle Maßnahmen zu treffen, die einen einwandfreien und sicheren Badebetrieb gewährleisten. Der DL verpflichtet sich ferner, das Objekt einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln.
3. Nicht Gegenstand der Betriebsführung ist das Betreiben der sonstigen Flächen des Naturbades und das Kassieren der Eintrittsentgelte für das Freibad. Diese Aufgaben nimmt im Auftrag der BHG ein Dritter wahr.
4. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist ferner die gastronomische Versorgung der Badegäste und Besucher des Naturbad Angersdorfer Teiche, die von einem Dritten im Auftrag der BHG erfolgt. Eine gastronomische Versorgung der Badegäste und Besucher ist dem DL nicht gestattet.
5. Grundlagen dieses Vertrages sind:
 - Das Angebotsannahmeschreiben der BHG
 - Der vorliegende Vertrag zur Betreuung des Naturbad Angersdorfer Teiche in Halle/Saale
 - Die Beschreibung der Dienstleistung
 - Das Angebot des Auftragnehmers nebst den dort beigefügten Anlagen
 - Die einschlägigen EN/DIN-Normen, insbesondere DIN 15288/2 Schwimmbäder/sicherheits-technische Anforderungen an den Betrieb und DIN 19643 Anforderungen an die Badewasser-aufbereitung (hier: Überprüfung der Vorgaben DIN durch Handmessungen und Datenablesung an den Überwachungsgeräten um Gefährdung für den Badegast auszuschließen und Verständigung der BHG bei Abweichung
 - die einschlägigen Merkblätter der DGfDB, insbesondere
 - Merkblatt 94.03: Muster einer Betriebs- und Dienstanweisung (BDAnw) für das Personal in öffentlichen Schwimmbädern;
 - Merkblatt 94.05: Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes;
 - Merkblatt 94.06: Badebetrieb bei Gewittern
 - Merkblatt 94.08: Aufgabenkatalog für geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe
 - Merkblatt 94.10: Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern
 - Merkblatt 94.12: Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes;
 - Merkblatt 94.13: Verkehrssicherungspflicht an Badestellen und Gewässern
 - Die Bestimmungen des BGB

Die Geschäftsbedingungen des DL sind ausgeschlossen.

§ 2

Betriebstauglicher Zustand/ behördliche Genehmigung

1. Nach ausgiebiger Inaugenscheinnahme des Naturbad Angersdorfer Teiche versichern beide Parteien, dass sich das Objekt bei der Übergabe in betriebstauglichem Zustand befindet. Es wird ein für beide Parteien verbindliches Abnahmeprotokoll gefertigt.
2. Die BHG versichert, dass alle für den derzeitigen Betrieb des Naturbad Angersdorfer Teiche erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 3

Betrieb des Naturbad Angersdorfer Teiche

1. Die BHG hat für das Naturbad Angersdorfer Teiche eine Badeordnung erlassen. Die Badeordnung ist zu jedermanns Einsicht am Eingang des Bades offenkundig ausgehängt. Während der Dauer des öffentlichen Badebetriebes übt der DL das Hausrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, gegenüber Badegästen und Besuchern des Naturbad Angersdorfer Teiche Weisungen zur Einhaltung der Badeordnung zu erteilen und durchzusetzen.
2. Sämtliche Bestimmungen, die den Badebetrieb regeln, insbesondere Vorschriften und Richtlinien über die Unterhaltung und den Betrieb von Freibändern, DIN EN 15288-2, die Merkblätter der DGfDB insbesondere die Merkblätter 94.05 und 94.12 sowie die Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften sind von dem DL zu beachten. Behördlichen Anordnungen und Auflagen (z. B. des Gesundheitsamtes) hat der DL in jeder Hinsicht unverzüglich nachzukommen.
3. Der DL nimmt während der Dauer des öffentlichen Badebetriebes die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Strand- und Wasserbereichs des Naturbad Angersdorfer Teiche (vgl. Anlage 1) wahr. Er ist verpflichtet, die erforderliche Vorsorge zur Abwehr von Gefahren und Schäden zu treffen und die Aufsicht über alle Besucher des Naturbad Angersdorfer Teiche sowie die Erste Hilfe im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Die Erste Hilfe erstreckt sich über die gesamte Anlage von den Wasserflächen über die Liege-, Sport-, Spiel- und Verweilbereiche bis hin zu den sanitären Anlagen (Duschen und WC) sowie den Umkleidebereichen.
4. Weitere Einzelheiten der Leistungen der DL ergeben sich aus der „Beschreibung der Dienstleistungen“.

§ 5

Instandhaltung und Pflege des Naturbad Angersdorfer Teiche und des Campingplatzes

1. Instandhaltung und Instandsetzung des Schwimmmeistergebäudes mit Aufenthaltsraum, Erste Hilfe-Raum und kleinem Lager, Gebäudefläche: ca. 60 qm, der Wasserfläche sowie des Strandbereichs einschließlich seiner technischen Anlagen und Baulichkeiten ist Sache der BHG. Ebenso nimmt die BHG den Algenschnitt vor.

2. Der DL ist verpflichtet, vor Öffnung des Bades täglich eine Grundreinigung der Strand- und Uferbereiche vorzunehmen. Desweiteren sind angeschwemmte Reste von Wasserpflanzen/Algen aus dem bewachten Wasserbereich täglich zu entfernen.
3. Die Reinigung und Pflege des Strandbereiches hat durch der DL regelmäßig und bei Bedarf zu erfolgen.
4. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Hygiene sowie Wartungsarbeiten, die nicht während der Nutzungszeiten durchgeführt werden können, werden entsprechend vor oder nach den Nutzungszeiten ausgeführt.
5. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der „Beschreibung der Dienstleistungen“.

§ 5a

Vorbereitung/Inbetriebnahme und Saison des Naturbad Angersdorfer Teiche

1. Die Vorbereitung der Wasser- und Strandbereiche wird vor der Saison durch die Bäder Halle GmbH übernommen.
2. Die Badesaison des Naturbad Angersdorfer Teiche beginnt am 17.05.2019 und endet voraussichtlich am 08.09.2019. Bei günstigem Wetter kann die Saison in Abstimmung mit dem DL verlängert werden.

§ 6

Öffnungszeiten des Naturbad Angersdorfer Teiche

1. In der Saison 2019 ist geplant, das Naturbad Angersdorfer Teiche wie folgt zu öffnen:

17.05. bis 31.05.2019:	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
01.06. bis 14.08.2019:	09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
15.08. bis 31.08.2019:	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
01.09. bis 08.09.2019:	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Bei schönem oder schlechtem Wetter kann das Naturbad Angersdorfer Teiche saisonal und/oder täglich früher und/oder später geöffnet bzw. geschlossen werden. Die Entscheidung darüber wird zwischen BHG und DL gemeinsam getroffen. Diese Entscheidung hat großzügig im Interesse der Badegäste zu erfolgen.

§ 7

Vergütung

1. Die BHG vergütet dem DL das Betreiben des Naturbad Angersdorfer Teiche in vereinbartem Umfang durch die Zahlung einer pauschalen monatlichen Vergütung, wie sie im Angebot des Dienstleisters unter Ziff. 6.1. für die Saison 2019 angeboten wurde, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sollten sich die Parteien gemäß § 6 Abs. 2 dafür entscheiden, die Öffnungszeiten des Naturbad Angersdorfer Teiche zu verändern, ist die gemäß Abs. 1 vereinbarte Vergütung entsprechend dem Angebot des DL zu kürzen bzw. zu erhöhen.

3. Sollte das Naturbad Angersdorfer Teiche aus technischen Gründen und/oder behördlicher Anordnung nicht öffnen, hat der DL dennoch Anspruch auf die Vergütung. Er hat sich jedoch das auf die zu zahlende Vergütung anrechnen zu lassen, was er durch die Nichtöffnung des Naturbad Angersdorfer Teiche erspart hat oder bei wirtschaftlicher Betriebsführung hätte ersparen können.

Der DL hat dann keinen Anspruch auf Vergütung, wenn er die Ursache für die Schließung des Naturbad Angersdorfer Teiche zu vertreten hat.

4. Der DL hat zu den unter Ziffer 1 genannten Terminen jeweils rechtzeitig eine Rechnung bei der BHG einzureichen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlung.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der DL haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der BHG gegenüber für alle von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten, die sich in dem Betriebsobjekt aufhalten, schuldhaft verursachten Schäden.
2. Der DL ist verpflichtet, die bestehenden Unfallverhütungs- und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten. Er haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der BHG oder Dritten zugefügt werden und stellt die BHG von Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung gültiger Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften erhoben werden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch unterlassene Instandhaltung oder Instandsetzung an Teilen des Naturbad Angersdorfer Teiche oder den sanitärtechnischen Anlagen verursacht wurde, die der BHG obliegen und der DL auf entsprechende Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, hingewiesen hat.
3. Der DL schließt für die Dauer dieses Vertrages für das Naturbad Angersdorfer Teiche eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss des Haftungsrisikos des Personals ab. Die Deckungssummen für diese Versicherung müssen zumindest 2,5 Mio EURO je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und 250.000,00 € je Schadensfall für Vermögensschäden betragen, wobei die Gesamtjahresleistung auf das Doppelte der genannten Deckungssummen begrenzt werden kann. Hat der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe eine Betriebshaftpflichtversicherung mit geringeren Deckungssummen nachgewiesen, hat der DL die Erhöhung der Deckungssummen auf die vorgenannten Beträge binnen 4 Wochen nach Auftragserteilung nachzuweisen.

Der DL hat diese Versicherungen über die gesamte Laufzeit aufrecht zu erhalten und auf Anforderung der BHG jederzeit den Nachweis zu erbringen, dass die Versicherung nach wie vor besteht.

Die Versicherungsprämie hierfür wird vom DL getragen.

§ 9

Hinweise zum Datenschutz

Sämtliche Beschäftigte des „DL“ sind auf den vertraulichen und sicheren Umgang mit personenbezogenen und betrieblichen Daten sowie auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG zu verpflichten. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 10

Besichtigungs- und Zutrittsrecht, Beanstandungen

1. Die BHG ist berechtigt, das Naturbad Angersdorfer Teiche durch beauftragte Mitarbeiter oder beauftragte Dritte betreten zu lassen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der in dieser Vereinbarung übertragenen Pflichten zu überzeugen. Beanstandungen sind dem DL mitzuteilen. Berechtigte Beanstandungen hat der DL unverzüglich abzustellen.
2. Kommt der DL einer seiner vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist nicht oder nur unvollständig nach, kann die BHG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des DL selbst oder durch Dritte treffen.

§ 11

Dauer des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis wird für den Zeitraum vom 01.03.-31.12. 2019 geschlossen.
2. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei einer der Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung und Kündigungsandrohung nicht nachkommt, die BHG die vereinbarte Vergütung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zahlt, eine behördliche Genehmigung zum Betreiben des Naturbad Angersdorfer Teiche rechtswirksam versagt oder entzogen wird oder das Naturbad Angersdorfer Teiche nicht nur vorübergehend nicht mehr betriebsfähig ist.

Die BHG kann des Weiteren den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf das dem Vertrag zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat;
- wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihn nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen oder in seinem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Etwaige Schadensersatzansprüche der BHG richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist der DL verpflichtet, das Naturbad Angersdorfer Teiche, soweit es nach diesem Vertrag in ihrer Verantwortung stand, in einen betriebstauglichen und gereinigten Zustand an die BHG zurückzugeben.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen neben diesem Vertrag gelten nicht. Nachträgliche Abmachungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommt.
3. Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis Halle (Saale) als Gerichtsstand.

Halle, den

Halle, den

.....
Bäder Halle GmbH

.....
DL

.....
Bäder Halle GmbH